

Ursprungsnachweise

Hinsichtlich der Möglichkeiten des Ursprungsnachweises sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Waren mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- Waren mit Ursprung in einem Land, mit dem die Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat oder dem die Europäische Union einseitig Zollpräferenzen gewährt.
- Waren mit Ursprung in einem sonstigen Drittland

Waren mit Ursprung in Deutschland oder der EU

- Ursprungszeugnisse, von zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stellen
- (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung
- Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
- Rechnungen, Lieferscheine und andere Geschäftsunterlagen von Herstellern in der EU, wenn sie erkennen lassen oder wenn auf andere Weise festgestellt wird, dass Waren in deren eigenem Betrieb in der Europäischen Union hergestellt sind
- Rechnungen oder andere Belege von Händlern oder Herstellern, wenn darin der Ursprung der Waren von einer berechtigten Stelle bestätigt wird

Waren mit Ursprung in einem präferenzbegünstigten Land

- Ursprungszeugnisse, von zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stellen
- (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung, bestätigt durch eine berechtigte Stelle
- Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
- Präferenznachweise: Warenverkehrsbescheinigungen (EUR. 1, EUR-MED), präferenzielle Ursprungserklärung oder Erklärungen von Ermächtigten Ausführem oder Registrierten Ausführem
- Rechnungen oder andere Belege von Händlern oder von drittländischen Herstellern, wenn darin der Ursprung der Waren von einer berechtigten Stelle bescheinigt ist

sonstige Drittländer

- Ursprungszeugnisse, von zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stellen
- (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung, bestätigt durch eine berechtigte Stelle
- Rechnungen oder andere Belege von Händlern oder von drittländischen Herstellern, wenn darin der Ursprung der Waren von einer berechtigten Stelle bescheinigt ist
- Bei Handelsware (Direktbezug): Herstellererklärung mit Ursprungsangabe direkt vom Hersteller im Drittland.
- Bei Handelsware (indirekter Bezug): Herstellererklärung mit Ursprungsangabe des ursprünglichen Herstellers im Drittland in Verbindung mit zwingend einem oder mehreren Bezugsdokument/-en (z.B. Frachtdokumente), welches/welche von dem/den Zwischenlieferanten ausgestellt wurde/n
- Bei Handelsware (Direktbezug/indirekter Bezug): Einfuhrabgabenbescheid („Verzollungsbeleg“) mit Ursprungsangabe in Verbindung mit zwingend einem weiteren Handelsdokument mit Ursprungsangabe

Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Aufzählung eine Orientierungshilfe darstellt und nicht abschließend ist. Sie stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Wir empfehlen im Einzelfall rechtzeitig Auskünfte bei Ihrer zuständigen IHK einzuholen. Das gilt auch für den Fall, dass keines der oben genannten Dokumente als Nachweis vorgelegt werden kann.